

BVGer E-5146/2014 vom 13. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5146_2014

FR: TAF E-5146/2014 du 13 avril 2015

IT: TAF E-5146/2014 del 13 aprile 2015

Regeste

Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das ehemalige BFM respektive das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt. An der Feststellung der originären Flüchtlingseigenschaft hat die Beschwerdeführerin ein schutzwürdiges Interesse, selbst wenn sie die Flüchtlingseigenschaft (durch Einbezug in jene ihres Ehemannes) nach wie vor besitzt; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG; BVGE 2013/21 E 3.2). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Um eine solche handelt es sich vorliegend, wie zu zeigen sein wird. Der Beschwerdeentscheid wird demzufolge nur summarisch begründet (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts im Asylbereich und die zulässigen Rügen richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4

Eine formelle Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung fällt nicht in Betracht. Die Vorinstanz hat sich ausführlich zu den Gründen der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft geäußert und auch dargelegt, weshalb das eingereichte Bestätigungsschreiben des Verwaltungsbezirks C. _____ nicht zu Gunsten der Beschwerdeführerin gewürdigt werden konnte. Dabei durfte sie sich auf ihre Amtskennnisse stützen und die Verfügung wurde insgesamt so abgefasst, dass sich die Beschwerdeführerin ohne Weiteres über dessen Tragweite ein Bild machen und diesen sachgerecht anfechten konnte (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2007/21 E. 10.2 je m.w.H.). Dasselbe lässt sich im Übrigen zu der detailliert begründeten Vernehmlassung sagen, zu welcher der Beschwerdeführerin das Replikrecht gewährt wurde. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Rahmen der behördlichen Abklärungs- und Begründungspflicht liegt unter diesen Umständen offensichtlich nicht vor.

E. 5

Art. 63 AsylG regelt die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Widerruf des Asyls. Gemäss dieser Bestimmung wird die Flüchtlingseigenschaft durch das BFM unter anderem dann aberkannt, wenn die ausländische Person diese durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat (vgl. Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG).

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt mit der Vorinstanz zum Schluss, dass aufgrund der Erkenntnisse aus der eritreischen ID (bzw. dem Duplikat dazu) erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der von der Beschwerdeführerin anlässlich der Befragungen im Rahmen ihres Asylverfahrens gemachten Vorbringen, welche zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt hatten, entstanden sind. Der Beschwerdeführerin gelingt es auch nicht, die von der Vorinstanz beanstandeten Ungereimtheiten auf Beschwerdeebene zu bereinigen. Der Vorinstanz ist insbesondere beizupflichten, wenn sie der Beschwerdeführerin entgegenhält, es lasse sich nicht miteinander vereinbaren, dass sie einerseits, gemäss ihren Angaben im Asylverfahren, Eritrea im (...) in Richtung Sudan verlassen habe, zuvor noch nie im Ausland gewesen sei und sich nun aus dem vorliegenden Duplikat der ID ergebe, dass ihr bereits am (...) 2005 im Sudan eine eritreische ID ausgestellt worden sei. Hinzu komme, dass dem Duplikat der ID als Geburtsort B. _____ (Sudan) zu entnehmen sei, während sie im Asylverfahren angegeben habe, in C. _____ (Eritrea) geboren zu sein. Wenn die Beschwerdeführerin immer wieder den Einwand erhebt, beim auf dem Duplikat erkennbaren Datum handle es sich um das Jahr 2009 und nicht 2005, übersieht sie, dass das Datum (...) 2005 nicht nur in lateinischer, sondern auch in arabischer Schrift klar aus dem Dokument hervorgeht. Was den aus dem Duplikat der ID hervorgehenden Geburtsort angeht, ist kein Grund ersichtlich, weshalb die eritreischen Behörden der Beschwerdeführerin einen falschen Geburtsort attestieren sollten, der Hinweis der Beschwerdeführerin, man könne die administrativen Abläufe in Afrika nicht mit den schweizerischen vergleichen, überzeugt jedenfalls nicht. Das gilt auch für ihren Einwand, ihre Mutter habe den Behörden falsche Angaben gemacht. In Bezug auf ihre Mutter stehen darüber hinaus die Vorbringen der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren, sie habe sie nach der damaligen Aufforderung der Vorinstanz, im Rahmen des Asylverfahrens Dokumente einzureichen, angewiesen, auf der Botschaft in Khartum eine ID anfertigen zu lassen, ihrer Aussage bei der Anhörung, mit der Mutter nicht in Kontakt gestanden zu sein, entgegen (vgl. Protokoll in den SEM-Akten: A20/8, S. 5). Wenn die Vorinstanz in der Vernehmlassung zum Schluss kommt, möglicherweise habe die

Beschwerdeführerin das Duplikat der ID erst Ende 2013, anlässlich ihres Aufenthalts im Sudan, ausstellen lassen, weshalb ihr keine Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht vorgeworfen werden könne, verkennt sie, dass die Beschwerdeführerin selbst angegeben hatte, das Dokument 2009 über ihre Mutter ausstellen lassen zu haben. Dennoch hat sie es an der Anhörung vom 30. April 2010 nicht eingereicht, sondern vielmehr dort noch angegeben, ihre Identitätskarte sei bei ihrer Flucht aus dem Sudan vor der Ankunft in Libyen abhanden gekommen (vgl. A20/8, S. 2), ohne auch nur zu erwähnen, dass sie sich über ihre Mutter ein Duplikat habe ausstellen lassen. Aber auch wenn die Vermutung der Vorinstanz zuträfe, die Beschwerdeführerin habe möglicherweise das ID-Duplikat erst Ende 2013 ausstellen lassen, fällt dies angesichts der zahlreichen Unstimmigkeiten offensichtlich nicht zu Gunsten der Beschwerdeführerin ins Gewicht. Eine weitere Auseinandersetzung mit den Vorbringen und Einwänden der Beschwerdeführerin erübrigt sich und es kann ergänzend auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden. Dies gilt auch für jene zum nachgereichten Bestätigungsschreiben des Verwaltungsbezirks C._____, wonach die Beschwerdeführerin in C._____ registriert gewesen sei und gelebt habe, sowie zum Schulzeugnis von (...). Zusammenfassend hegt die Vorinstanz zu Recht Zweifel daran, ob die Beschwerdeführerin überhaupt jemals in Eritrea gelebt habe und falls dem so wäre, hat sie jedenfalls zu Recht geschlossen, die illegale Ausreise aus Eritrea im (...), die Grundlage für die Anerkennung ihrer originären Flüchtlingseigenschaft war, sei nicht mehr glaubhaft und die Beschwerdeführerin habe die originäre Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen. Die Vorinstanz hat die originäre Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin nach dem Gesagten zu Recht und mit zutreffender Begründung aberkannt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig erweist und die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerde-führerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 3. Oktober 2014 geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.